Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

8. Februar 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

NKR-Nummer 8/2022, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	34.000 Euro
➢ *davon Bürokratiekosten*	*34.000 Euro*
Jährliche Entlastung	797.000 Euro
➢ *davon Bürokratiekosten*	*797.000 Euro*

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	26.000 Euro
Jährliche Entlastung	601.000 Euro

II. Im Einzelnen

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unmittelbar.

Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts ergibt sich die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Datenschutzregelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. In dessen Folge wurde im allgemeinen Datenschutzrecht das bisherige Landesdatenschutzgesetz durch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden folgende Gesetze geändert:

- Landeskrebsregistergesetz,
- Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz sowie

- das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg.

II.1. Erfüllungsaufwand

Es besteht keine Ermittlungs- und Darstellungspflicht hinsichtlich der Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679. Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union sind hiervon gemäß Nr. 4.3.2 VwV Regelungen ausgenommen.

Für die weiteren Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug stellt sich der Erfüllungsaufwand nach Angabe des zuständigen Ressorts wie folgt dar:

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das vorliegende Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

II. 1.2 Wirtschaft

Mit der Aufhebung des § 48 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) werden die landesrechtlichen Einschränkungen für die Auftragsdatenverarbeitung beseitigt. Für die Überprüfung und Änderung von bestehenden Verträgen der betroffenen Krankenhäuser mit Dritten dürfte voraussichtlich ein Aufwand von zwei bis drei Arbeitsstunden anfallen.

Geht man davon aus, dass ca. 75 Prozent aller Krankenhäuser in Baden-Württemberg von der Gesetzesänderung tangiert sind und durchschnittlich drei Verträge pro Haus einer Anpassung bedürften, so ergibt sich ein landesweiter Aufwand von rund 1.200 Arbeitsstunden x 50 Euro, also rund 60.000 Euro. Davon fallen ca. 34.000 Euro bei den privaten Krankenhäusern an.

Dem kurzfristig entstehenden Umstellungsaufwand stehen langfristig erhebliche Kosteneinsparungen für die Krankenhäuser gegenüber. Für ein Krankenhaus mit 200 Betten könnten sich beispielsweise die Kosten für die Aktenvernichtung schätzungsweise von bislang 8.000 bis 14.000 Euro jährlich auf ca. 2.000 Euro jährlich reduzieren. Unter der Annahme, dass durchschnittlich pro Krankenhaus ca. 9.000 Euro Vernichtungskosten künftig eingespart werden, ergibt sich eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 797.000 Euro für die privaten Krankenhäuser.

Weitere Einsparungen werden im Bereich der Archivierung, des Schreibdienstes sowie der Wartung von bestimmten medizinischen Geräten erwartet, die künftig auch extern durchgeführt werden können. Dadurch ist mit weiteren Entlastungen zu rechnen. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Durch die Aufhebung des § 48 LKHG (siehe II. 1.2 Wirtschaft) ergibt sich für die öffentlichen Krankenhäuser ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 26.000 Euro.

Analog zu den Einsparungen bei den privaten Krankenhäusern, ergibt sich für die öffentlichen Krankenhäuser eine jährliche Entlastung in Höhe von ca. 601.000 Euro.

Zudem werden Entlastungen im Bereich der Archivierung, des Schreibdienstes sowie der Wartung von bestimmten medizinischen Geräten erwartet, die künftig auch extern durchgeführt werden können. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar.

Weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich durch das vorliegende Regelungsvorhaben nicht.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich überwiegend um Regelungen bereinigender und klarstellender Art in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug beeinflussen die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse nicht wesentlich.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Die jährlichen Entlastungen, die sich für die Wirtschaft und die Verwaltung ergeben, werden ausdrücklich begrüßt.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen	Claus Munkwitz
Vorsitzende	Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg